



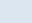

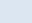




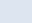




Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
1	§1.1.1	Die Netzbetreiberin wird sich bemühen, ihre Re-Investitionsrate sukzessive zu erhöhen, um dem langjährigen Durchschnitt von circa 2 % bei einer technischen Nutzungsdauer von 50 bis 55 Jahren gerecht zu werden.		Für das Geschäftsjahr 2017 beträgt die Re-Investitionsrate auf Basis des Planwertes 2017 rd. 1 % und wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen.	2034
2	§1.1.2	Die Netzbetreiberin sagt zu, dass das Stromnetz jederzeit so ausgebaut ist, dass Hamburger Unternehmen auch mit großen Lastmengen am Regenergiemarkt teilnehmen können.		Für den aktuellen Bedarf gewährleistet; Aktuelle Netzausbauplanung Hamburg berücksichtigt steigende Anforderungen	laufend
3	§1.1.3	Die Netzbetreiberin wird das Netz auch in Zukunft sicher, adäquat in der Auslegung und somit effizient betreiben. Hierbei liegt ein Fokus im Bereich der Integration Erneuerbarer Energien und innovativer Konzepte.		Die Stadt Hamburg hat sich zum Ziel gesetzt, die installierte Leistung an Windenergie in Hamburg von circa 59 MVA im Jahr 2014 in den nächsten Jahren mehr als zu verdoppeln. Hierfür wurden im Flächennutzungsplan mit Beschluss der Bürgerschaft im Dezember 2013 (Drs. 20/10268) neue und geänderte Eignungsgebiete für Windenergie dargestellt. Wir werden in den nächsten Jahren in allen betroffenen Außengebieten Umbaumaßnahmen vornehmen, um die vorliegenden Anfragen für einen Netzanschluss zeitnah zum avisierten Netzanschlusstermin zu ermöglichen.	laufend
4	§1.1.3	So wird die Netzbetreiberin beispielsweise die Hafen City als Innovationslabor für neue Energietechnologien im Rahmen ihres bestehenden Investitionsplans nutzen und dabei diesen Stadtteil netzseitig zu einem der modernsten „Smart Grids“ in Europa ausbauen.		Die aktuelle Erschließung des Gebietes der HafenCity erfolgte netzseitig als "Smart Grid". Durch die Digitale-Anbindung und Steuerung der MS-Stationen erfüllt das Netz alle Anforderungen eines modernen Smart Grids.	laufend
5	§1.1.4	Die Netzbetreiberin strebt die Vorbereitung eines sinnhaften Rollouts von intelligenten Zählern und intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auf Basis des geltenden Rechtsrahmens an und wird hierzu bereits verfügbare massentaugliche Technologien und Prozesse weiterentwickeln und ausbauen. Für den ab 2018 beginnenden Smart Meter-Rollout wird die Netzbetreiberin die betroffenen Kunden und maßgebliche Akteure und Stakeholder rechtzeitig in geeigneter Weise informieren. Bei Bedarf steht sie städtischen Gremien für Informationszwecke zur Verfügung (z.B. Energienetzbeirat).		Die SNH hat mit der im Januar 2017 erfolgten Zertifizierung ihrer Prozesse zur Gateway-Administration bereits ein notwendiges Kriterium zur Durchführung des Rollouts intelligenter Messsysteme erfüllt und wartet derzeit auf gesetzeskonforme Geräte. In Bezug auf die moderne Messeinrichtung ist herstellereitig noch keine Marktverfügbarkeit gegeben, bedingt durch nicht erfüllte technische Vorgaben des Gesetzgebers. Ebenfalls ausstehend ist eine nötige Feststellung des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur „technischen Möglichkeit“ des Rollouts für intelligente Messsysteme, die frühestens für das letzte Quartal 2017 erwartet wird.	laufend
6	§1.1.5	Die Netzbetreiberin wird auch in Zukunft im Rahmen des rechtlich zulässigen und unter dem Primat der Wirtschaftlichkeit den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise dezentrale Speicher- oder Erzeugungsanlagen, für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb, prüfen. So wird die Netzbetreiberin beispielsweise einen Innovationscampus errichten, um die Vernetzung von dezentraler Erzeugung, Speichern und Ladeinfrastruktur zu erproben und automatische Lastmanagementkonzepte zur Unterstützung eines zuverlässigen Netzbetriebs zu testen.			
7	§1.1.6	Durch Dezentralisierung und Regionalisierung des Energiesystems gewinnen die Verteilnetze deutlich an Bedeutung für die Stabilität des Gesamtsystems. Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in Projekte einbringen, die sich mit der zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber im Gesamtsystem beschäftigen (z.B. NEW 4.0, mySmartLife). Die Netzbetreiberin wird sich im Falle neuer energiewenderelevanter Projekte, Expertisen oder Gutachten mit der für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde frühzeitig austauschen.			
8	§1.1.7	Die Netzbetreiberin wird sich dafür einsetzen, dass die Systemverantwortung für den Betrieb des Verteilnetzes vollumfänglich von ihr wahrgenommen werden kann. Die Stadt, insbesondere die für Energie zuständige Behörde, wird die Netzbetreiberin diesbezüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.			
9	§1.2.1	Neben der Netzleitstelle in der City Nord wird die Netzbetreiberin eine örtlich getrennte Reserveleitstelle in Bramfeld, die redundant die Überwachung und Steuerung des Verteilungsnetzes ermöglicht, vorhalten.		Die Reserveleitstelle in Bramfeld wird wie beschrieben vorgehalten	laufend
10	§1.2.1	Neben dem Büro- und Werksgelände in Bramfeld und der Netzleitstelle in der City Nord unterhält die Netzbetreiberin zur Sicherstellung eines kundennahen und effizienten Netzbetriebs zwei weitere regionale Netzdienststellen im Westen und Süden Hamburgs.		Es werden wie beschrieben weitere Netzdienststellen im Westen und Süden Hamburgs vorgehalten	laufend
11	§1.2.2	Die Netzbetreiberin hält nach der Gründung eines vollintegrierten Netzbetreibers am Standort Hamburg eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen vor. Sie wird auch zukünftig als verantwortungsbewusster Arbeitgeber für gute Arbeitsbedingungen und nachhaltige Beschäftigung am Standort Hamburg sorgen.			
12	§1.2.3	Die Netzbetreiberin wird ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und weiterhin die Anzahl der Ausbildungsplätze auf einem konstanten Niveau halten. Die Netzbetreiberin wird sich hierzu bei dem Hamburgischen Ausbildungszentrum (HAZ e.V.) engagieren. Sie errichtet darüber hinaus ein eigenes Ausbildungszentrum auf dem Betriebsgelände Bramfeld.			
13	§1.2.4	Die Netzbetreiberin strebt zukünftig eine Unterstützung in der Berufsorientierung für die Berufsausbildung an Schulen an. Die Kooperation mit Hochschulen im Rahmen der Nachwuchsrekrutierung von Fachkräften wird verstärkt.			
14	§1.3.1	Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, einen autarken Netzwiederaufbau als echte Fallback-Lösung für die Stadt zu ermöglichen, um im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls das Hamburger Stromnetz in wichtigen Teilbereichen zeitnah und autark vom vorgelagerten Netzbetreiber je nach verfügbarer lokaler Kraftwerkskapazität in Betrieb nehmen und einen Inselbetrieb bis zur Wiederversorgung und Netzkopplung durch den vorgelagerten Netzbetreiber aufrechterhalten zu können.		Die organisatorischen Voraussetzungen liegen vor und sind in Richtlinien und Konzepten zum Netzwiederaufbau dokumentiert. Im Rahmen Simulationen bei der GridLab GmbH, dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Systemsicherheit der Elektrizitätsnetze werden diese verifiziert und trainiert.	laufend

Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
15	§1.3.2	Die Netzbetreiberin wird sicherstellen, dass die Systeme der technischen IT in einem separaten, aus Sicherheitsgründen von den administrativen IT-Systemen getrennten Datennetz betrieben werden.	●	Stromnetz Hamburg hat schon jetzt ein Informationssicherheits-Managementsystem implementiert, das die komplexen und vielfältigen Anforderungen der ISO27001, des BNetzA IT-Sicherheitskatalogs sowie der technischen Richtlinien des BSI zur Smart Meter Gateway Administration erfüllt. Die Systeme der technischen IT von den administrativen IT zu trennen war ein Teil der Anforderungen. Dies wird regelmäßig durch Penetrationstests überprüft.	laufend
16	§1.3.2	Sie wird für den Fall eines Versagens der öffentlichen Telefonnetze weiterhin ein eigenes, von Störungen in Mobilfunknetzen unabhängiges Kommunikationsnetz im erforderlichen Rahmen vorhalten.	●	Die Stromnetz Hamburg GmbH nutzt zur krisensicheren Kommunikation ein eigenes Tetra Netz. Dieses wird u.a. auch den öffentlichen Institutionen wie Polizei oder Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist der Betrieb eines eigenen 450MHz LTE-Netzes in Prüfung	laufend
17	§1.3.3	Neu zu errichtende Schaltanlagen in Hochwassergebieten wird die Netzbetreiberin weiterhin durch Hochwasserschutzbauwerke schützen oder auf Warften errichten.	●	Grundsätzlich wird es vermieden Schaltanlagen in Hochwassergebieten zu errichten. Seit 2014 bis heute wurde keine neuen Schaltanlagen in Hochwassergebieten gebaut. Sollte dies im Einzelfall nicht zu vermeiden sein, sind die Hochwasserschutzbauwerke in den Planungsgrundsätzen vorgeschrieben (siehe beigefügter Auszug aus den Planungsgrundsätzen für das Verteilnetz Hamburg)	laufend
18	§1.3.4	Bei der Erneuerung bestehender Freileitungen wird die Netzbetreiberin in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde die Aufstellung moderner Mastsystem, die sich harmonisch in das Stadt- und Landschaftsbild einfügen, prüfen, soweit sie nicht nach § 15 des Wegenutzungsvertrages unterirdisch zu verlegen sind.	●	Seit Abschluss der Kooperationsvereinbarung wurden keine bestehenden Freileitungen erneuert. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind die ersten entsprechenden Maßnahmen für 2020 vorgesehen, SNH wird sich dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eng mit den entsprechenden Fachbehörden abstimmen.	laufend
19	§1.4.1	Die Netzbetreiberin wird Mitarbeiter der Stadt auf Wunsch in ein bestehendes Infosystem über etwaige Störungen einbinden und diese zeitnah über auftretende Störungen informieren. Die Netzbetreiberin wird darüber hinaus weiterhin betroffenen Kunden und offiziellen Stellen eine auf ihre Belange zugeschnittene Störungskommunikation anbieten.	●	Verschiedene Stellen der FHH werden über ein SNH-eignes Alarmierungs- und Kundeninformationssystem (AKS) über Störungen und besondere Ereignisse informiert (u.a. BUE).	laufend
20	§1.4.2	Sie wird sicherstellen, dass Polizei und Feuerwehr sowie andere ggf. betroffene Dienststellen Informationen über relevante Störungen unverzüglich erhalten. Darüber hinaus wird sie im Krisenfall einen direkten und permanenten Kommunikationskanal zum Führungs- und Lagedienst von Polizei und Feuerwehr sowie des ZKD (zentraler Katastrophendienst) zur Verfügung stellen.	●	Feuerwehr und Polizei werden über ein SNH-eignes Alarmierungs- und Kundeninformationssystem (AKS) über Störungen und besondere Ereignisse informiert. Darüberhinaus besteht eine direkte Telefonleitung zwischen der SNH und dem ZKD der Innenbehörde, um auch im Krisen-/Katastrophenfall Informationen auszutauschen. Die SNH arbeitet selbst im ZKD mit und stellt hierfür einen Fachberater des ZKD.	laufend
21	§1.4.3	Die Netzbetreiberin wird jährlich auf Einladung der Stadt im Rahmen einer Hamburger Netzplanungskonferenz mit Vertretern der zuständigen Fachbehörde, städtischer Fachgremien und städtischer Infrastrukturunternehmen über strategische Themen der Netzausbauplanung informieren.	●	SNH ist weiterhin bereit über strategische Themen der Netzausbauplanung zu informieren (z.B. auch Termin mit BUE), entsprechende konkrete Einladung der Stadt ist bisher nicht erfolgt.	laufend
22	§1.4.4	Die Netzbetreiberin wird sich weiterhin in städtischen Gremien zur Energiepolitik engagieren.			
23	§2.1	Zur fortlaufenden internen Kontrolle des Verhältnisses von Netzqualität zu voraussichtlicher Höhe der Netznutzungsentgelte wird die Netzbetreiberin die erreichte Balance zwischen Qualität und Preisgünstigkeit jedes Jahr aufs Neue überprüfen. Sie wird über die Ergebnisse dieser internen Prüfung die zuständigen Stellen der Stadt jährlich in geeigneter Weise informieren.	●	Informationen über Entwicklung der Netzentgelte erfolgt im Jour Fix mit der BUE und AR Info	laufend
24	§2.2	Die Netzbetreiberin wird stetig die Kostenstruktur für Hausanschlusskostenbeiträge überprüfen und Kostenvorteile an ihre Kunden weitergeben. Die Entwicklung der Hausanschlusskostenbeiträge wird dabei in Anlage 1 (Monitoring-Tabelle) nachverfolgt.			
25	§2.3	Die Netzbetreiberin verzichtet bis einschließlich 2020 auf Baukostenzuschüsse in der Niederspannungsebene. Für zeitlich befristet genutzte Netzanschlüsse, zum Beispiel Baustromanschlüsse in der Mittelspannungsebene, strebt die Netzbetreiberin an, auch künftig keine Baukostenzuschüsse zu erheben.	●	Siehe Nr. 19 (Dies ist ebenfalls dem Preisblatt zu entnehmen).	erledigt
26	§3.1.1	Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, für ihre Haushalts- und Gewerbekunden sowie für die lokalen Einspeiser in Ergänzung zu den bestehenden Informationsmöglichkeiten ab 2016 einen Infopoint einzurichten, um bei Bedarf eine persönliche Kundenberatung sicherzustellen. Es werden Sonderkundenberater als Ansprechpartner für die Kunden der Mittel- und Hochspannungsebene sowie für ausgewählte Kundenprojekte, wie große Stadtentwicklungsprojekte, Industrieansiedlungen sowie (Neu-) Erschließungen von Entwicklungsgebieten, zur Verfügung gestellt.	●	Der Infopoint wurde in der Bramfelder Chaussee 130 (Bramax II) eingerichtet. Im Jahr 2016 haben ca. 100 Kunden das Beratungsangebot am Infopoint genutzt.	laufend
27	§3.1.2	Wesentliche Printinformationen werden auch künftig in den gebräuchlichsten Verkehrssprachen zur Verfügung gestellt	●	- Preisblatt Netzentgelte auf deutsch, polnisch, türkisch - Zähleronlineportal deutsch, polnisch, türkisch	laufend
28	§3.1.3	Die Netzbetreiberin wird ein Online-Kundenportal bereitstellen und weiterentwickeln, das für Kunden mit fernauslesbaren Messsystemen eine Visualisierung ihres Verbrauchs von Strom, Gas, Wärme, Warm- und Kaltwasser erlaubt.	●	Die Visualisierung zum Multi-Metering befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Umsetzung erfolgt über das neue Portal Energie Management Online von der Firma Green Pocket. Der „go-live-Termin“ ist im Q3/2017 und liegt im Plan.	bis Q3 2017
29	§3.1.3	Die Netzbetreiberin setzt sich dafür ein, mit anderen Hamburger Infrastrukturbetreibern die Möglichkeit eines spartenübergreifenden gemeinsamen Online- Portals zu prüfen und zu initiieren. Das Portal wird auch durch den Einsatz mobiler Medien genutzt werden können.	●	Möglichkeit eines gemeinsamen Internetportals wurde im Rahmen eines gemeinsamen Projektes mit HHW und HHG geprüft. Wegen des zu geringem Nutzen für die Unternehmen bzw. die Kunden und auch wegen rechtlichen Problemen wird das Ziel eines spartenübergreifenden Online-Portals nicht weiter verfolgt.	erledigt

Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
30	§3.1.4	Die Netzbetreiberin wird auf ihrer Homepage Online-Informationen zu dezentral und regenerativ erzeugtem Strom in Hamburg zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird sie das zusammen mit der Stadt entwickelte Energieportal (www.energieportal-hamburg.de) fortentwickeln und dort ab 2016 eine jährlich aktualisierte und animierte Hamburg-Übersichtskarte mit den Leistungsreserven des Stromverteilungsnetzes einstellen. Zukünftig wird sie darüber hinaus auf dieser Homepage folgende Leistungen anbieten:	●	Das Energieportal wurde fortentwickelt und die Daten werden gemäß Vereinbarung aktualisiert.	laufend
31	§3.1.4.1	Informationen zu geplanten Versorgungsunterbrechungen, soweit sie länger als vier Stunden andauern	●	Die Kunden werden grundsätzlich per Einwurf-Schreiben über geplante Versorgungsunterbrechungen informiert. Darüber hinaus stellt die SNH zukünftig eine digitale Störungskarte auf ihrer Internetseite bereit, in der Versorgungsunterbrechungen von Mittelspannungsnetzbereichen visualisiert werden. Die Störungskarte befindet sich aktuell in der Testphase und wird noch im zweiten Quartal 2017 live geschaltet.	laufend
32	§3.1.4.2	einen Online-Energieeinspar-Check	●	Der Online-Energiespar-Check ist seit dem Jahr 2015 live und wurde bisher 3743 mal aufgerufen.	laufend
33	§3.1.4.3	einen Hausanschlusskosten-Konfigurator	●	Der Hausanschlusskosten-Konfigurator ist seit 2015 online und wurde 3628 mal von unseren Kunden aufgerufen.	laufend
34	§3.1.5	Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen werden die Kunden der Niederspannungsebene grundsätzlich mindestens drei Tage im Voraus per Anschreiben und / oder Aushang im Haus informiert.	●	Hierzu werden im Workforce-Management Aufträge angelegt und zurückgemeldet.	laufend
35	§3.1.5	Kunden der Hoch- und Mittelspannungsebene und Einspeiser werden im Falle von geplanten Versorgungsunterbrechungen mindestens mit gleicher Vorlaufzeit informiert sowie der Zeitpunkt der Unterbrechung abgestimmt. Im Falle einer ungeplanten Versorgungsunterbrechung werden die Kunden und Einspeiser der Hoch- und Mittelspannungsebene kostenfrei, umgehend und aktiv informiert. Für die sofortige Information bietet die Netzbetreiberin auf Wunsch einen Info-Service an, der die Zusendung einer persönlichen Störungsmeldung umfasst und insbesondere die voraussichtliche Störungsdauer und Kontaktdaten für eine Unterstützung beinhaltet. Für Störungen in Kundenanlagen bietet die Netzbetreiberin ihren Kunden die Vermittlung zu lokal in Hamburg tätigen Elektrofirmen (Notdienstgemeinschaft) an.	●	Kunden werden über ein SNH-eignes Alarmierungs- und Kundeninformationssystem (AKS).	laufend
36	§3.2.1	Für etwaige Versorgungsunterbrechungen wird die Netzbetreiberin über eine kostenfreie Rufnummer an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar sein. Des Weiteren wird die Netzbetreiberin für ihre Mittel- und Hochspannungskunden in Störungsfällen weiterhin individuelle Sonderkundenberater auf Anforderung zur Seite stellen, für die ebenfalls eine Erreichbarkeit an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet ist.	●	Die Rufnummer ist kostenfrei und 24/7 erreichbar.	laufend
37	§3.2.2	Die Netzbetreiberin wird ihre Netzleitwarte als zentrale Anlaufstelle zur Erfassung von Störungsmeldungen des Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes einrichten und im Rahmen eines Schicht-Systems durchgängig 365 Tage im Jahr rund um die Uhr mit mindestens zwei Mitarbeitern pro Schicht besetzt halten, um neben Netzführungsaufgaben auch Aufgaben der Störungsannahme wahrnehmen zu können.	●	Betriebliche Praxis.	laufend
38	§3.3.1	Die Netzbetreiberin wird stets ein professionelles Beschwerdemanagement vorhalten. Dabei bemüht sie sich, Beschwerden möglichst im Erstkontakt zu klären.	●	Was früher Beschwerdemanagement hieß, heißt jetzt Kundenfeedback-Management. Übergeordnetes Ziel ist es, die Transparenz für die Kunden insgesamt zu erhöhen und durch aktives Feedback die Kundenzufriedenheit zu stärken. Das Kundenfeedback-Management steht allen Mitarbeitern der SNH im Intranet zur Verfügung und sorgt durch einen vordefinierten Prozess für eine schnellstmögliche Bearbeitung von Kundenfeedbacks durch qualifizierte sachbezogene Ansprechpartner. Damit wir die Kundenzufriedenheit realistisch bewerten können ist es wichtig, Kundenmeinungen wertfrei zu ermitteln, sowohl was die Zustimmung als auch die Kritik betrifft. Ziel des Kundenfeedback Managment ist ein verbesserter Zuspruch beim Kunden, indem wir neutral die Informationen zu Angebot und Erwartung abgleichen.	laufend
39	§3.3.2	Kann die Beschwerde im Erstkontakt nicht geklärt werden, so sollen 80 % aller eingehenden Beschwerdeverfahren innerhalb von zwei Werktagen und 95 % innerhalb von fünf Werktagen gelöst werden. Ist eine aufwändigere Klärung erforderlich, erhält der Kunde spätestens nach fünf Werktagen eine entsprechende Stellungnahme; ein Abschluss des Beschwerdeverfahrens sollte möglichst nach spätestens 20 Werktagen erfolgen.	●	SNH hat zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden ein eigenes Kundenfeedback-Management eingeführt (siehe §3.3.1). Da das durchschnittliche Beschwerdeaufkommen erfreulicherweise außerordentlich gering ist, konnten die in §3.3.2 gemachten Vorgaben stets eingehalten werden.	laufend
40	§3.3.3	Im Rahmen des Beschwerdemanagements wird die Netzbetreiberin auch weiterhin mindestens jährlich Kundenzufriedenheitsbefragungen getrennt nach den Kundengruppen Gewerbe- und Industriekunden durchführen und aus den Ergebnissen erforderlichenfalls konkrete Maßnahmen ableiten. Über die Ergebnisse der Befragung sowie die diesbezüglichen Maßnahmen wird die Netzbetreiberin der Stadt zukünftig im Rahmen des Infrastrukturberichts sowie im Kundenbeirat berichten.	●	Customer Satisfaction Index (CSI) 2016: 1,54	laufend
41	§3.3.4	In den Fällen, in denen das in § 12 Abs. 4 Wegenutzungsvertrag beschriebene Ziel der Wiederversorgung der Kunden binnen 180 Minuten ab Kenntnis aus Gründen, die die Netzbetreiberin zu vertreten hat, nicht erfüllt wird, wird die Netzbetreiberin jedem betroffenen Kunden auf Anforderung eine angemessene Entschädigung leisten.	●	Wir leisten auch, wenn wir die Gründe nicht zu vertreten haben (z.B. Bagger kappt Kabel). Zahlungen in 2014/55 in 2015/23 und in 2016/17.	laufend

Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
42	§3.3.4	Durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen strebt die Netzbetreiberin eine Verkürzung der Anfahrzeit zum Ort der Störung von durchschnittlich 60 auf 30 Minuten an.	●	Die Anfahrzeit wird nicht lückenlos erfasst, der Fokus liegt in der gesamten Unterbrechungsdauer. In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt um die Unterbrechungsdauer in der Mittelspannungsebene zu senken. Als Maßnahmen sind hier bspw. die zentrale MS-Netzführung, Entstörung nach 3-Punkt-Prinzip, 3-Punkt-Fernsteuerung von Netzstationen, Einführung einer Arbeitsgruppe zur Steigerung der Versorgungsqualität in Hamburg zu nennen. Maßgeblich für den Kunden ist die Unterbrechungsdauer, welche sich in der Mittelspannungsebene von 2011 bis 2016 von 52,0 min auf 39,6 min verringert hat. Dazu beigetragen hat sicher auch die Verkürzung der Anfahrzeit.	laufend
43	§3.3.4	Zur weiteren Verbesserung der Wiederversorgungszeiten im Netz wird die Netzbetreiberin ausreichende Personalkapazitäten einsetzen und darüber hinaus Synergien mit anderen Infrastrukturbetreibern zum Thema Entstörung anstreben.	●	Es gibt ausreichend Personalkapazitäten zur Entstörung; Synergien im Rahmen der Entstörung sind geprüft worden und keine Synergiepotentiale beim Thema Entstörung identifiziert worden	laufend
44	§3.4	Die Netzbetreiberin wird dafür Sorge tragen, dass Angebote für einen Standardhausanschluss grundsätzlich innerhalb von zwei Werktagen, für einen Sonderhausanschluss innerhalb von zwölf Werktagen nach Eingang aller notwendigen Dokumente und Informationen vorliegen. Nach Annahme des Angebotes durch den Kunden und Eingang des Auftrags über die Installation wird der jeweilige Anschluss auf Wunsch des Kunden innerhalb von sechs Werktagen bei Standardhausanschlüssen beziehungsweise innerhalb von sechs Wochen bei Sonderhausanschlüssen fertiggestellt.	●	Die Hausanschluss-Angebotserstellung und die Realisierung/Ausführung des Hausanschluss-Prozesses wird kontinuierlich in einer Monitoringtabelle (monatlich) ausgewertet. Eine Umsetzung der in §3.4 gesetzten Fristen kann bis auf einige Ausnahmen eingehalten werden. Der Erfüllungsgrad liegt durchschnittlich bei über 95%.	laufend
45	§3.5.1	Zur Umsetzung einer verbraucherfreundlichen leitungsgelassenen Energieversorgung verpflichtet sich die Netzbetreiberin weiterhin, ein Einspeisemanagementsystem nach § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu betreiben.	●	SNH betreibt ein Einspeisemanagement.	laufend
46	§3.5.2	Ab 2016 wird die Netzbetreiberin für einspeisende Netzkunden alle, auch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden relevanten Informationen und Formulare auf einer eigenen Internetseite (derzeit http://www.stromnetz-hamburg.de/de/einspeiser.htm) zur Verfügung zu stellen.	●	SNH stellt Unterlagen zu Anschluss und Vergütung bereit: Anschluss: https://www.stromnetz.hamburg/netzanschluss/technische-ab/ Vergütung: https://www.stromnetz.hamburg/energieeinspeisung/inbetriebsetzung/ Gesetze: https://www.stromnetz.hamburg/energieeinspeisung/vertragliche-grundlagen/ Einige weitere Dokumente sind in Vorbereitung	Q4/2017 mit laufender Anpassung
47	§3.5.2	Durch die Erweiterung des Online-Portals „Zähler Online“ werden ab diesem Zeitpunkt auch Einspeiser ihre Daten online in das System eintragen können.	●	Einspeiser können ihre Zählerstände im „Zählerstand Online,“ eingeben wie jeder andere Kunde auch.	laufend
48	§3.5.3.1	Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass den Betreibern von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Anlagen) und KWK-Anlagen sowie Ladesäulen für Elektromobilität alle für den Netzanschluss der Anlagen notwendigen Daten und Informationen innerhalb von drei Wochen ab Beantragung zur Verfügung gestellt werden.	○		in Klärung
49	§3.5.3.2	Darüber hinaus verpflichtet sich die Netzbetreiberin, die in 3.5.3.1 genannten Anlagen innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller relevanten Informationen an das Stromnetz anzuschließen.	○		in Klärung
50	§3.5.4	Die Netzbetreiberin wird den bestehenden Kundenbeirat weiterführen, um den Einwohnern Hamburgs die Möglichkeit zu geben, auf die Entwicklung des Hamburger Stromverteilungsnetzes Einfluss zu nehmen. Der Kundenbeirat, der möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein sollte, hat beratende Funktion. Er hat das Recht, Themen zu benennen und tagt turnusmäßig zweimal pro Jahr. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Netzbetreiberin veröffentlicht. Die Netzbetreiberin wird darüber hinaus in anderen energienahen Gremien der Stadt aktiv mitwirken.	●	(https://www.stromnetz.hamburg/ueber-uns/unternehmen/kundenbeirat/)	laufend
51	§3.5.5	Die Netzbetreiberin wird weiterhin jährlich Veranstaltungen für Lieferanten, Messstellenbetreiber und Einspeiser zum wechselseitigen Austausch organisieren. Zweimal jährlich richtet sie hierfür das "Fachforum Netze" zu spezifischen Netzthemen aus.	●	Einmal jährlich findet das "Fachforum Netze" statt sowie 2x jährlich eine Kundenveranstaltung unter dem Slogan "Begegnung". Die Veranstaltungen werden stets sehr gut besucht.	laufend
52	§3.5.6	Für Kunden der Mittel- und Hochspannung wird sie wie auch in der Vergangenheit mindestens zweimal im Jahr die Kundenveranstaltung „Stromnetz Begegnungen“ ausrichten, um über Projekte und Themen des Hamburger Netzbetriebs zu informieren.	●	Einmal jährlich findet das "Fachforum Netze" statt sowie 2x jährlich eine Kundenveranstaltung unter dem Slogan "Begegnung". Die Veranstaltungen werden stets sehr gut besucht.	laufend
53	§3.5.7	Die Netzbetreiberin wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen an einem städtischen Gremium zu netzrelevanten Themen beteiligen.	●	SNH beteiligt sich am Energienetzbeirat.	laufend
54	§4.1	Zur Überprüfung ihrer Kosteneffizienz wird die Netzbetreiberin auch weiterhin regelmäßig an brancheninternen Benchmark-Untersuchungen und Vergleichen teilnehmen. Nach jedem Benchmark wird die Netzbetreiberin zur Hebung erkannter Potentiale interne Umsetzungsprojekte implementieren. Aktuell nimmt die Netzbetreiberin an einem von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE initiierten Projekt "Benchmarking Transparenz" teil.	●	Ergebnisse liegen vor, wenn der nächste Effizienzwert durch die BNetzA festgelegt wird	laufend
55	§4.2.1	Die Netzbetreiberin ermittelt des Weiteren die Einsparpotenziale der von ihr beeinflussbaren Potenziale im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (beispielsweise Gebäude und Fuhrpark) zur CO2-Reduktion und übermittelt der Stadt einen für die Netzbetreiberin verbindlichen Projektplan mit einem Maßnahmenkatalog. Nach Abschluss des Projektes erhält die Stadt einen Bericht, der Gegenstand des Infrastrukturberichts nach § 6 sein wird.	●	Der CO2-Projektplan inklusive Maßnahmenkatalog wurde erstellt und der BUE übergeben. Die Maßnahmenbefreiung wird jährlich im Infrastrukturbericht berichtet.	erledigt

Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
56	§4.2.2	Die Netzbetreiberin hat sich zum Ziel gesetzt, die entstehenden Netzverluste weiter zu begrenzen und - unter der Annahme einer vergleichbaren Versorgungsaufgabe und im Vergleich zum Wert für 2013 - diesen Wert unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Optimums bis 2050 um weitere 15% durch Netzoptimierung und den Einsatz effizienterer Betriebsmittel zu reduzieren.	○	Netzverluste 2013: 285,8 GWh / Netzverluste 2014: 284,4 GWh / Netzverluste 2015: 285,0 GWh / Netzverluste 2016: 279,9 GWh. Der Erfüllungsgrad liegt bei rd. 14%.	2050
57	§4.2.3	Zur Förderung der Energieeffizienz bietet die Netzbetreiberin auf Initiative und in Kooperation mit der zuständigen Fachbehörde an, mit weiteren interessierten Akteuren (Stakeholder) und den in Hamburg tätigen Infrastrukturbetreibern eine „Hamburger Energieeffizienz Plattform“ zu etablieren. Hierbei sollen energiewirtschaftliche Rahmendaten über das Energieportal transparent zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll auf Basis dieser Daten und Informationen die Grundlage für ein Netzwerk geschaffen werden, in dem Ideen der Verbraucher und Experten zur Steigerung der Energieeffizienz gesammelt und transparent gemacht werden.	●	Die Stromnetz Hamburg darf rechtlich kein Energiemanagement außerhalb der Verantwortung des Netzbetreibers etablieren.	erledigt
58	§4.3.1	Die Netzbetreiberin wird sich an Projekten beteiligen, in denen die Synergiepotenziale im Rahmen eines gemeinsamen Informations-Systems (GIS) für die wesentlichen Leitungssysteme Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Wärme ermittelt werden.	●	Gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) entwickelt die Workplace Solution GmbH das Softwaresystem „ROADS“. Dadurch können vielfältige Aufgaben und Prozesse miteinander verknüpft werden, um so die Baustellenkoordinierung zwischen den Hamburger Infrastrukturunternehmen langfristig zu verbessern und zu vereinfachen. Hamburg Wasser und SNH sind Mitglieder der „ROADS“-Entwicklergruppe.	laufend
59	§4.3.2	Die Netzbetreiberin prüft in enger Abstimmung mit Hamburger Infrastrukturunternehmen die Einführung eines spartenübergreifenden Störungsmanagements mit identischer Anlaufstelle für Kunden, einer medienübergreifenden Erstannahme der Störung sowie einer spartenübergreifenden Organisation. Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, ein Projekt zu initiieren, welches in enger Abstimmung mit den übrigen Hamburger Infrastrukturunternehmen die Errichtung einer gemeinsamen Warte prüfen wird.	◐	Mit Hamburg Wasser und Hansewerk wurden Gespräche über ein spartenübergreifendes Störungsmanagements geführt. Hansewerk bewertet im Rahmen des Carve-Outs über die Nutzung vorhandener SNH-Einrichtungen.	laufend
60	§4.3.3	Bei Neubaumaßnahmen, aber auch Sanierungsmaßnahmen, prüft und unterstützt die Netzbetreiberin die Möglichkeit, dass alle im Zusammenhang mit der Beantragung des Hausanschlusses notwendigen spartenübergreifenden Arbeiten (z.B. auch für Gas, Wasser und Abwasser) aus einer Hand erfolgen können.	●	In Abstimmung mit Hamburg Netz wurde die Möglichkeit eingerichtet, spartenübergreifend einen Strom- und Gashausanschluss zu beantragen. Bei gleichzeitiger Beauftragung werden die Synergien in Form eines Kostenreduzierung an den Kunden weitergegeben (https://www.hausanschluss-hamburg.de/cps/rde/ha-hamburg/hs.xsl/index.htm). Weiterhin ist geplant, im Jahr 2018 gemeinsam mit der Hamburg Netz GmbH im Rahmen eines Pilotprojektes 300 Strom- und Gashausanschlüsse gemeinsam zu sanieren um mögliche Synergien weiter zu detaillieren.	laufend
61	§4.3.4	Die Netzbetreiberin strebt auch in Zukunft eine Intensivierung der Kooperation mit Hamburger Infrastrukturunternehmen an, um gemeinsam Synergiepotenziale für die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen heben zu können. Hierzu werden konkrete Projekte mit den Infrastrukturunternehmen durchgeführt.			
62	§4.3.5	Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in die Diskussion zukünftiger Strukturen der städtischen Infrastrukturgesellschaften einbringen und sich hierzu eng mit der zuständigen Fachbehörde austauschen.			
63	§4.3.6	Digitalisierung wird Kern der Unternehmensstrategie. Die Netzbetreiberin wird im Falle neuer energiewenderelevanter Digitalisierungs-Projekte, Expertisen oder Gutachten die für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde informieren. Die Netzbetreiberin wird eine Zusammenarbeit mit anderen städtischen Gesellschaften zu diesem Thema anstreben und ausbauen.			
64	§5.1.1	Soweit die Netzbetreiberin dadurch nicht gegen geltendes Recht verstößt, garantiert sie den EEG-Einspeisevorrang auch dann noch, wenn er gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben ist.	○	Die ersten Anlagen laufen 2020 aus der EEG-Förderung raus. Was dann kommt, ist noch nicht absehbar. Derzeit gibt es keine Regelungen dazu im EEG. Ohne entsprechende Regelungen darf SNH nicht als Händler aktiv werden.	2020
65	§5.1.2	Die Netzbetreiberin wird im rechtlich und technisch zulässigen Rahmen und soweit eine öffentliche Bauleitplanung vorliegt, aktuelle und potenzielle Anschlussbegehren von Windenergieanlagen-Betreibern bündeln und hierfür Wind-Netznotenpunkte in der Nähe der Windenergieanlagen im Vorfeld bereitstellen, damit kostenoptimal ein schneller Anschluss aller Windenergieanlagen mit kurzen Kabelstrecken möglich ist. Für die aktuell ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (12/2013) werden hierfür in den nächsten Jahren zeitabhängig vom tatsächlichen Anschlussbegehren circa 18 Mio. Euro ausgegeben. Maßgeblich für die Netzbetreiberin ist die regulatorische Genehmigungsfähigkeit durch die Bundesnetzagentur.	◐	Das Wind-Umspannwerk Altengamme (Anschluss der Windparks Altengamme und Curslack) ist im Bau, Inbetriebnahme der Gesamtanlage voraussichtlich Q3/2017. Das Wind-Umspannwerk Francop ist beantragt, diverse baurechtliche Auflagen und offene Fragen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden derzeit geklärt. Inbetriebnahmetermin derzeit noch nicht abschätzbar.	2018
66	§5.1.3	Ein schneller und effizienter Ausbau der Windenergie in Hamburg setzt die Berücksichtigung von notwendigen Infrastruktureinrichtungen voraus. Die Stadt wird die Netzbetreiberin deshalb bei einer beabsichtigten Ausweitung von ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergie frühzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ggf. zu errichtende, notwendige Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Kabel-, Freileitungsstrassen, Umspannwerke.			
67	§5.1.4	Die Netzbetreiberin wird dezentrale Energiespeichertechnologien nach technischer und rechtlicher Möglichkeit einbinden und unterstützen. Hierfür gelten die Anforderungen nach Ziffer 3.5.3 wie für den Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen.	●	Inbetriebnahme 50 kW-Speicher 03/2014, Inbetriebnahme 2.000 kW-Speicher 09/2016. Beide Speicher werden aus dem Netz gespeist. Aus EEG-Anlagen gespeiste Speicher werden statistisch nicht erfasst und können daher nicht ausgewertet werden.	laufend

Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
68	§5.1.5	Die Netzbetreiberin wird sicherstellen, dass Zähler für EEG- und KWK-Anlagen innerhalb einer Woche nach Vorliegen aller relevanten Informationen eingebaut werden. Kommt die Netzbetreiberin dieser Verpflichtung nicht nach, zahlt sie dem betroffenen Kunden auf dessen Verlangen auch zukünftig eine angemessene Entschädigung von mindestens 100 Euro. Die Netzbetreiberin wird im Rahmen des Infrastrukturberichts über Anschluss- und Ausbauaktivitäten in Bezug auf EEG- und KWK-Anlagen sowie deren Einspeisung berichten.	●	Es gab folgenden Zubau an EE- und KWK-Anlagen (Daten aus Infrastrukturbericht): 2014: 270 2015: 250 2016: 54 (vorläufig; im Rahmen der Testierung rechnet SNH mit ca 160) Alle Zähler wurde innerhalb einer Woche gesetzt. Es gab keine Zahlungen aufgrund der Kundenversprechen	laufend
69	§5.2.1	Die Netzbetreiberin strebt mittelfristig eine Beschaffung von CO2-frei erzeugter Verlustenergie an. Die Netzbetreiberin wird vor diesem Hintergrund die technische Machbarkeit und die (derzeit noch nicht bestehende) rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt, zukünftig Anteile an Wind- und/oder Photovoltaik-Erzeugungsanlagen im Hamburger Stadtgebiet erwerben, beziehungsweise diese errichten lassen, um ein Äquivalent der Verlustenergie durch erneuerbare dezentrale Erzeuger in Hamburg herzustellen. Ziel ist es, hierdurch der erste ortsbezogene "klimaneutrale Netzbetreiber Deutschlands" ohne CO2-Ersatzzertifikate zu werden.	○	Verlustenergie hat nicht den Status von Letztverbrauch und kann deshalb nicht im HKN des Bundesumweltamtes entzertifiziert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist rechtlich nicht möglich.	erledigt
70	§5.2.2	Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird die Netzbetreiberin, über die ohnehin vergaberechtlich vorgesehenen Vorgaben zur umweltgerechten Beschaffung hinaus, bei ihren Vergaben ein möglichst hohes Niveau an Energieeffizienz und Umweltschutz sicherstellen und dazu insbesondere die Vorgaben des "Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen" der Hamburger Finanzbehörde in der jeweils geltenden Fassung beachten.	●	Im Einkaufshandbuch und im Einkaufs-Prozess ist aufgenommen, dass der Leitfaden zu berücksichtigen ist. Bedarfsabhängig erfolgen Umsetzungen. Im Internet der SNH wird der Leitfaden "Umweltverträgliche Beschaffung" zum Punkt "Information für Lieferanten" aufgenommen	2018
71	§5.2.3	Sie wird die Einhaltung von Umweltschutzstandards als regelmäßigen Bestandteil in ihre Rahmenverträge mit Dienstleistern aufnehmen und deren Einhaltung bereits im Rahmen der Präqualifizierungen abfragen.			
72	§5.2.3	Die Netzbetreiberin wird ferner dafür Sorge tragen, dass Subunternehmer in geeigneten Aufgabenfeldern, die für die Netzbetreiberin arbeiten, emissionsarme Baumaschinen und, sofern technisch möglich, umweltschonende Recyclingbaustoffe einsetzen und dieses in der Vergabebewertung berücksichtigt wird.			
73	§5.2.4	Die Netzbetreiberin wird bezogen auf Neuanschaffungen bis Ende 2020 den Anteil von Elektrofahrzeugen in ihrem Fuhrpark auf 20 % ausweiten	●	Der Anteil liegt heute bereits bei 21,8% (67 Fahrzeuge von 308).	laufend
74	§5.2.4	und weitere 20% der Fahrzeuge auf Gas umstellen.	●	Der Anteil liegt heute bereits bei 14,3% (44 Fahrzeuge von 308), die Quote von 20% wird nach aktueller Beschaffungsplanung im Jahr 2020 erreicht sein.	bis 2020
75	§5.2.5	Sie wird neue Niederspannungstransformatoren nur noch mit der umweltfreundlichen und nicht wassergefährdenden Ester-Füllung als Ersatz für Mineralöl anschaffen, solange keine zwingende technische Notwendigkeit dagegenspricht.			laufend
76	§5.2.6	Die Netzbetreiberin wird nach den Zielsetzungen der Kreislauf-Wirtschaft die Wiederverwertungsquote der Reststoffe von derzeit circa 96 % zukünftig nach Möglichkeit halten und weiter verbessern.	●	Die Verwertungsquote von 96% ist nicht realistisch. In den letzten 10 Jahren lag die Verwertungsquote zwischen 74 und 94 %. Maßgeblich wird die Abfallmenge durch Baumaßnahmen im Tiefbau bestimmt. Bedingt durch Altlasten im öffentlichen Bereich wird die Verwertungsquote stark beeinflusst. Hoch belastete Böden und Bauschutt können zurzeit nicht wirtschaftlich verwertet werden. Die Abfallwirtschaft der SNH beobachtet weiter den Stand der Technik im Bereich der Entsorgungswirtschaft um neue Verwertungswege für die SNH zu erschließen. Der Gesetzgeber strebt die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung an, hierdurch kann sich die Verwertungsquote zukünftig verschlechtern. Wir schlagen einen Zielwert von 85% vor.	laufend
77	§5.2.7	Das seit 2001 laufende Sanierungsprogramm für Netzstationen wird sie fortsetzen und sicherstellen, dass die Sanierung der Auffangwannen bis einschließlich 2024 abgeschlossen sein wird. Die Netzbetreiberin wird über den Status und Fortschritt dieses Programms im Rahmen des Infrastrukturberichts informieren.			2024
78	§5.2.8	Die Netzbetreiberin wird die gegenwärtige Praxis, wonach die Flächen aller Umspannwerke auch ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente auf Altlastenvorkommen und deren eventuelle Gefährdung für Mensch und Umwelt untersucht werden, fortsetzen. Darüber hinaus sichert sie Stichprobenuntersuchungen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde auch für die Zukunft zu.	●	Mit der Erstellung des Altlastenkatasters ist diese Maßnahme vorerst abgeschlossen.	erledigt
79	§5.2.9	Sie wird bei Neubauvorhaben moderne, innovative Betriebsmittel bevorzugt einsetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierzu werden Pilotprojekte zu Testzwecken durch die Netzbetreiberin initiiert. Aktuell wird beispielsweise der Ersatz von Notstrombatterien in Umspannwerken durch Wasserstoff-Brennstoffzellen in einem Projekt untersucht.	●	Die Notstrombatterien im Umspannwerk Lokstedt wurden durch Brennstoffzellen ersetzt. Zur Zeit in Prüfung sind SF6 freie 110kV-Schaltanlagen als Option in den Projekten Bahrenfeld, Barmbek und Harburg.	laufend
80	§5.2.10	Die Netzbetreiberin wird eine verbesserte Drucküberwachung bei Ölkabelanlagen in ihren Umspannwerken durch die elektronische kontinuierliche Drucküberwachung mittels Drucksensoren sowie eine Differenzdrucküberwachung installieren.	○	In den Umspannwerken sind an 84 Stellen Kontaktmanometer an Ölkabelsystemen eingebaut. Davon sind bereits an 5 Stellen elektronische Druckgeber einschl. Fernmeldung nachgerüstet. Bis Ende 2017 ist die Nachrüstung an 4 weiteren Stellen in Umspannwerken geplant, so dass zum Ende der Pilotphase Ende 2017 in den Umspannwerken an 9 Stellen elektronische Druckgeber eingebaut sein werden. Für die reguläre Nachrüstung wird ab 2018 von jährlich 15-20 Messstellen ausgegangen, so dass die verbleibenden 75 Messstellen bis 2022 nachgerüstet werden sein	2022

Nr.	Referenz	Detail gem. Kooperationsvereinbarung	Erfüllung	Begründung	Zeitplan
81	§5.2.11	Den Anteil von Schwefelhexafluorid (SF ₆) am Isoliergas in Schaltanlagen wird die Netzbetreiberin fortlaufend überwachen und im Rahmen des technisch Möglichen weiter reduzieren.	●	Im Rahmen der erfolgten und vorgesehenen Ausschreibungen der Erneuerung von 110-kV-Schaltanlagen wurde bzw. wird die Möglichkeit des Ersatzes durch klimaneutrale Schaltanlagen geprüft. Hierfür wurde eine entsprechende Definition des Begriffs "Klimaneutral" in den Netzplanungsgrundsätzen ergänzt. Aufgrund der großen Kostendifferenz wurde die 110-kV-Schaltanlage Mitte in SF ₆ -Technik vergeben, derzeit wird für die Erneuerungsprojekte der 110-kV-Schaltanlagen Bahrenfeld, Barmbek und Harburg der Einsatz klimaneutraler Schaltanlagen in der Ausschreibung geprüft.	laufend
82	§5.2.12	Die Netzbetreiberin wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobilität im Stadtgebiet von Hamburg unterstützen.	●	Im Masterplan ist die Errichtung von 592 Ladepunkten vorgesehen, von denen Stromnetz Hamburg GmbH mindestens 50% errichten soll. Auf Basis dieser Zielvorgabe wird die Zielerfüllung berechnet. Mit Stand 03.04.2017 waren 361 Ladepunkte errichtet, so dass das Ziel (296 Ladepunkte) übererfüllt wurde. Inzwischen wurde festgelegt, dass Stromnetz Hamburg alle 592 Ladepunkte errichten soll, diese Maßnahme wird voraussichtlich im Oktober 2017 abgeschlossen werden.	2017
83	§5.2.12	Darüber hinaus wird sie gemeinsam mit dem Hamburger Verkehrsverbund ein Projekt zum Test von Elektrobussen inklusive Infrastruktur zur induktiven Zwischenladung initiieren.	●	Konzept der Hamburger Hochbahn zur Einführung von Elektrobussen steht. SNH unterstützt Umsetzung	laufend
84	§5.2.13	In Anlehnung an die Drucksache 21/9700 "Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in Hamburg" und der Nachhaltigkeitsziele der FHH wird die Netzbetreiberin zur Unterstützung der städtischen Nachhaltigkeitsziele einen Beitrag leisten. Sie wird in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten informieren.			
85	§7.3	Für die Zusammenführung der vorgenannten Managementsysteme in eine einheitliche Struktur wird die Netzbetreiberin zukünftig ein IMS einführen.	●	Bei Stromnetz Hamburg arbeiten die Managementsysteme in einem sogenannten integrierten Managementsystem (IMS) zusammen. Die Managementsysteme für Qualität, Umwelt, Energie oder Arbeitsschutz gelten für die gesamte SNH. Die nächste Zertifizierung QMS, A&GMS, UMS und EnMS 2017 findet vom 06.11.2017 bis ca. 17.11.2017 statt.	laufend
86	§8.1.2	Zu energiepolitischen und -wirtschaftlichen Verbandstätigkeiten, z.B. anlässlich von staatlichen Rechtssetzungsaktivitäten, wird sich die Netzbetreiberin eng mit der fachlich zuständigen Behörde austauschen.			
87	§8.1.3	Die Netzbetreiberin ist bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben an vielen Stellen auf die Mitwirkung und aktive Unterstützung der Stadt angewiesen. Die Behörde für Umwelt und Energie wird die Netzbetreiberin als städtische Gesellschaft bei der Erfüllung dieses Vertrages und ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Sie wird bei Bedarf eine Koordinierungsrolle bezüglich der Abstimmung mit anderen Behörden einnehmen. Um besonders wichtige oder komplexe bzw. öffentlichkeitswirksame Vorhaben der Netzbetreiberin zügiger und effektiver umzusetzen, streben die Parteien an, diese Vorhaben zukünftig im Rahmen einer definierten Projektstruktur in enger Abstimmung zu bearbeiten. Die Parteien werden hierzu zunächst eine gemeinsame Arbeitsgruppe einsetzen und diese beauftragen, die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen einer solchen Zusammenarbeit zu prüfen.			
88	§8.1.4	Die Behörde für Umwelt und Energie wird, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit möglich, SNH frühzeitig über geplante Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Regelungen informieren, die SNH betreffen und SNH Gelegenheit zur Stellungnahme geben sowie begründete Einwände berücksichtigen.			
89	§8.2.1	Zur Ermittlung des Erfüllungsgrades der vereinbarten Maßnahmen werden die Vertragspartner die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügte Monitoring-Tabelle nutzen. Die Netzbetreiberin wird jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres die im Anhang zu dieser Kooperationsvereinbarung beigefügte Monitoring-Tabelle aktualisieren und für Berichterstattungszwecke der fachlich zuständigen Behörde vorlegen.			
90	§9.2	Die Vertragspartner werden während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung im Abstand von zwei Jahren, erstmalig zu Beginn des Jahres 2017, bei Bedarf gemeinsam überprüfen, ob einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung mit Blick auf etwaig erfolgte Änderungen der rechtlichen und/oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung verfolgten Zwecks vernünftigerweise einvernehmlich anzupassen sind. Beide Vertragspartner werden die entsprechenden Diskussionen ernsthaft und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben führen; eine Verpflichtung zur Zustimmung zu einer solchen Anpassung und zum Abschluss einer rechtsverbindlichen Änderungsvereinbarung ist für die Vertragspartner hiermit nicht verbunden.	●	Durch den kontinuierlichen Dialog und Monitoring der Maßnahmen incl. Reporting im Infrastrukturbericht erfolgten bereits Anpassungen bzw. Konkretisierungen der Maßnahmen der Kooperationsvereinbarung	laufend